



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl: 851-8/2021-4/MS-1, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. 62/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Feistritz ob Bleiburg werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden geteilt in eine Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung und eine Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Sub-Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die Sub-Wasserzähler, welche für die Ermittlung jener Wassermenge benötigt werden, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht werden, wird eine Wasserzählergebühr aufgrund der Zählertyps erhoben. Der Zählertyp ermittelt sich aufgrund der Dauerdurchflussmenge je Stunde des Sub-Wasserzählers. Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% beträgt für die Jahre:

Zählertyp	Ab 1.10.2021	Ab 1.10.2022	Ab 1.10.2023	Ab 1.10.2024	Ab 1.10.2025
MID Q3 4,0M ³ /H	11,20	11,40	11,60	11,80	12,00
MID Q3 6,30M ³ /H	15,20	15,50	15,80	16,10	16,40
MID Q3 16,0M ³ /H	30,50	31,10	31,60	32,20	32,70
MID Q3 63,0M ³ /H	81,40	82,90	84,40	85,90	87,40
MID Q3 100,0M ³ /H	251,40	255,90	260,50	265,20	270,00
MID Q3 160,0M ³ /H	421,40	429,00	436,70	444,60	452,60

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a.) ab dem 1. Oktober 2021: 81,44 €
- b.) ab dem 1. Oktober 2022: 82,91 €
- c.) ab dem 1. Oktober 2023: 84,40 €
- d.) ab dem 1. Oktober 2024: 85,92 €
- e.) ab dem 1. Oktober 2025: 87,46 €

Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Beginn und Ende des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch für die Bereitstellungs- und Zählergebühr entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Wasseranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der öffentlichen Kanalisationsanlage genommen wird.

§ 5 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz pro Kubikmeter beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a.) ab dem 1. Oktober 2021: 1,43 €
- b.) ab dem 1. Oktober 2022: 1,45 €
- c.) ab dem 1. Oktober 2023: 1,48 €
- d.) ab dem 1. Oktober 2024: 1,50 €
- e.) ab dem 1. Oktober 2025: 1,53 €

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat,

soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeichter Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen.

Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2021).

§ 6

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (4) Ablesezeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 01.10. eines jeden Jahres.
- (5) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.
- (6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Benützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr werden aliquot am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 851-8/20019-4, mit welcher die Kanalgebühren der Gemeindekanalisationsanlage ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz